

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller unserer Verkaufs- und Lieferverträge. Sie gelten auch für von uns in diesem Zusammenhang etwa erbrachte Beratungsleistungen, Auskünfte u. a.. Der Käufer erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens jedoch mit Empfang unserer Ware oder sonstigen Leistungen, mit der Geltung dieser Bedingungen - auch für etwaige Folgegeschäfte einverstanden.
- 1.2 Der Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

2. Angebote und Abschlüsse, Nebenabreden

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge, auch wenn sie von unseren Vertretern oder sonstigen Verkaufsmitarbeitern entgegengenommen werden, erlangen für uns Verbindlichkeit erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder mit Auslieferung der Ware.
- 2.2 Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen unserer Vertreter oder sonstigen Verkaufsmitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsleitung.

3. Preise

- 3.1 Alle Preisangaben verstehen sich grundsätzlich in Euro einschließlich Verpackung zuzüglich vom Käufer zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 3.2 Auslieferungen innerhalb der Bundesrepublik erfolgen frei Haus ab einem Rechnungsnettowert von € 100,-. Bei Mengen abweichenden Aufträgen unserer Preisliste werden dem Käufer die zusätzlichen Versandkosten pauschal mit € 15,- als Sondersendung in Rechnung gestellt. Aufträge, die außerhalb der Bundesrepublik zur Auslieferung kommen, werden generell ab Werk ausgeführt. Wird vom Käufer eine besondere Versandart gewünscht, so trägt er die daraus entstehenden Mehrkosten.
- 3.3 Soweit die Lieferung später als dreißig Tage nach Vertragsabschluss erfolgen soll, behalten wir uns die Berechnung der am Tage der Lieferung gültigen Preise und Mwst. vor.

4. Zahlung und Verrechnung

- 4.1 Warenlieferungen sind zahlbar spätestens zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstag, in Ermangelung eines solchen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Sonstige Leistungen (z. B. Lohnarbeiten und Reparaturen) sind sofort ohne Abzug zahlbar. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns bzw. der Gutschrift auf unserem Konto.
- 4.2 Wir nehmen Schecks und rediskontfähige, ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, Wechsel jedoch nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bankübliche Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweils üblichen Banksätze für Überziehungskredite oder ohne Nachweis Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines über den in Satz 1 hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 4.4 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen, kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesem Falle berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.5 Mit befreiender Wirkung können Zahlungen nach uns direkt geleistet werden. Stehen mehrere Forderungen gegen den Käufer offen, so werden Zahlungen des Käufers auf die jeweils ältesten Forderungen nebst Zinsen und Kosten angerechnet, sofern nicht der Käufer ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezzelt hat.
- 4.6 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur in Ansehung solcher unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

5. Lieferzeit, Nichtlieferung, Verzug, Teillieferung

- 5.1 Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und der Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen durch den Käufer. Bei Verkäufen ab Lager sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin das Lager verlässt. Sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer sich mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug befindet.
- 5.2 Ereignisse höherer Gewalt und von uns nicht zu vertretende Umstände, die die Lieferung unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z. B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel u. a., einerlei, ob sie bei uns oder bei einem unserer Unterlieferanten eintreten, berechtigen uns - auch während des Lieferverzuges - die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Führen die Ereignisse zu einer nicht nur vorübergehenden Leistungsverhinderung oder -erschwerung, so können wir wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

6. Versand, Gefahrtragung, Abnahme

- 6.1 Soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt der Versand durch einen von uns beauftragten Spediteur, frachtfrei durch uns versichert. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur auf den Käufer über.
- 6.2 Verzögert sich die Sendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Käufers von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, oder aus einem sonstigen, vom Käufer zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 6.3 Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss der Käufer sofort abrufen. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu lagern und als geliefert zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dieses gilt auch, wenn Zahlungen vom Käufer auf bestimmte Forderungen geleistet werden.
- 7.2 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller i.S.v. § 950 BGB, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erlischt unser Miteigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns hiermit schon jetzt seine (Mit-) Eigentumsrechte an der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.
- 7.3 Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Vorbehaltsware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ergibt.
- 7.4 Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.
- 7.5 Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir können diese Ermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Käufers an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder der Auflösung der Firma des Käufers sowie bei einem Verstoß des Käufers gegen seine Vertragspflichten nach Ziffer 7.3 jederzeit widerrufen, im Falle des Verzuges jedoch nur nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

- 7.6 Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.
- 7.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers bereit, insoweit Sicherheiten nach unserer Auswahl freizugeben.
- 7.8 Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden, sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.9 Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab.
- 7.10 Für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages erklärt der Käufer bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Käufer befindliche Vorbehaltsware wegnehmen bzw. wegnehmen lassen.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offene Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich unter Angabe der Bestelldaten sowie der Rechnungs- und Versandnummer und, soweit möglich, unter Beifügung eines Ausfallmusters anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.
- 8.2 Ist die Rüge begründet, so leisten wir ausschließlich in der Weise unentgeltlich Gewähr, dass wir schadhafte Ware nach unserer Wahl nachbessern oder unter Herausgabe der mangelhaften Sache durch den Käufer durch neue ersetzen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Das Recht zum Rücktritt hat der Käufer erst, wenn ein zweimaliger Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuch fehlgeschlagen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware lediglich unerhebliche Mängel aufweist.
- 8.3 Wir sind berechtigt, uns von unserer eigenen Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Käufer zu befreien, indem wir unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Unterlieferanten - auch soweit von diesem bestritten - an den Käufer abtreten. In diesem Fall lebt unsere Gewährleistungsverpflichtung erst dann wieder auf, wenn und soweit die gerichtliche Inanspruchnahme des Unterlieferanten durch den Käufer erfolglos war.
- 8.4 Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn - gelieferte Waren nicht unverzüglich nach Empfang untersucht und/oder Mängel nach ihrer Entdeckung nicht unverzüglich und fristgerecht gerügt wurden, - die von uns oder vom Hersteller festgesetzten technischen Vorschriften und Anwendungshinweise nicht beachtet wurden, - Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an den gelieferten Waren durch hierzu nicht von uns autorisierten Personen vorgenommen wurden oder gelieferte Waren sonst unsachgemäß behandelt wurden.
- 8.5 Weitergehende Ansprüche des Käufers aus Mängeln der Sache, insbesondere auf Ersatz solchen Schadens, der nicht am Liefergegenstand selbst entstanden ist (Folgeschaden), sowie Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung sind nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 10. ausgeschlossen.

9. Sonderfertigung

Bei Sonderfertigung ist 15% Mehr- oder Mindermengenlieferung möglich.

10. Haftung

- 10.1 Alle Ansprüche des Käufers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens - einschließlich Begleit- und Folgeschadens - gegen uns, unsere leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. auf leichter Fahrlässigkeit im Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Käufer deshalb vertrauen können muss. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für etwaige Ersatzansprüche wegen von uns zu vertretender Unmöglichkeit, wegen Verzuges, Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten sowie aus unerlaubter Handlung.
- 10.2 Unsere Ersatzpflicht ist, soweit sie nicht bereits gem. Ziffer 10.1 ausgeschlossen ist oder soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges bzw. im Fall von Körperschäden leicht fahrlässiges Verhalten der Geschäftsführung oder leitender Angestellter unserer Gesellschaft vorliegt, auf solche Schäden begrenzt, die als mögliche Folge der zum Ersatz verpflichtenden Handlungen voraussehbar waren.
- 10.3 In entsprechender Anwendung der Ziffer 8.4 ist jegliche Schadensersatzpflicht unsererseits ausgeschlossen, wenn der Schaden ganz oder überwiegend auf den in Ziffer 8.4 genannten Umständen beruht.

11. Weiterverkauf und Rücknahme von Ware

- 11.1 Unsere Waren dürfen nur in der Originalausstattung und in unangebrochenen Originalpackungen an Dritte weiterverkauft werden. Unsere Warenzeichen und sonstigen Ausstattungsmerkmale dürfen weder durch Hinweise in Angeboten, Preislisten, Katalogen usw. noch auf sonstige Weise mit Ersatzprodukten in Zusammenhang gebracht werden.
- 11.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung können an den Käufer gelieferte mangelfreie Waren nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Von uns genehmigte Rücksendungen des Kunden werden mit einem Abzug von 10% des Verkaufspreises gutgeschrieben. Produkte in steriler Verpackung sowie Waren, deren Lieferung bereits länger als 3 Monate zurückliegt, können grundsätzlich nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers.

12. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Käufers gegen uns - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Sache bzw. nach Entstehung des Anspruchs, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Die gesetzliche Verjährungsfrist des § 852 BGB bleibt unberührt; im übrigen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen für eine Haftung insoweit unberührt, als ein Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges bzw. im Fall von Körperschäden leicht fahrlässiges Verhalten der Geschäftsführung oder eines leitenden Angestellten unserer Gesellschaft verursacht worden ist.

13. Zeichnungen und sonstige Unterlagen

Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen, die wir dem Käufer bei Vertragsanbahnung oder -durchführung überlassen, sind unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Wir sind berechtigt, die unentgeltliche Herausgabe vorgenannter Unterlagen - einschließlich etwaiger Vervielfältigungsstücke - zu verlangen, wenn der Käufer diese Unterlagen nicht mehr benötigt oder wenn uns eine missbräuchliche Verwendung dieser Unterlagen bekannt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht daran ist ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 14.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, an dem unsere Gesellschaft ihren Sitz hat.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das für den Sitz unserer Gesellschaft örtlich zuständige Gericht München. Der Käufer kann jedoch in allen Fällen auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen der Haager Kaufrechtsübereinkommen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.

15. Unwirksame Klauseln

Durch eine Änderung oder durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit unserer übrigen Bedingungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Hinweis: Daten unserer Kunden und Abnehmer werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

Stand Juli 2007 – AGB